



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem nachfolgenden Beitrag geht es darum, ob ein Arbeitnehmer in der Insolvenz des Arbeitgebers seine Arbeitskraft zurückhalten darf mit der Begründung, ihm sei für die Zeit nach Beginn der Insolvenz, in der er vorübergehend nicht gearbeitet hat kein Lohn gezahlt worden. Das Bundesarbeitsgericht hat ein solches Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers unlängst mit Urteil vom 08.05.2014 verneint.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BAG: Kein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers in der Insolvenz wegen sog. Altmasseverbindlichkeiten

BGB § 273 Abs. 1; InsO §§ 209 Abs. 1 Nr. 2, 210 Abs. 1, 211 Abs. 1; ZPO § 256 Abs. 1

1. Altmasseverbindlichkeiten können kein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 Abs. 1 BGB begründen.
2. Der Insolvenzverwalter nimmt die Gegenleistung des Arbeitnehmers i. S. v. § 209 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 209 Abs. 2 Nr. 3 InsO „in Anspruch“, wenn er den Arbeitnehmer zur Arbeit heranzieht.
3. Für die Entstehung von Neumasseverbindlichkeiten i. S. v. § 209 Abs. 2 Nr. 3 InsO reicht es nicht aus, dass der Insolvenzverwalter den Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung auffordert. Grundsätzlich muss die Gegenleistung der Masse auch tatsächlich zugutekommen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer der Aufforderung unter Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht nicht nachkommt.

(3 von 5 Orientierungssätzen der Richterinnen und Richter der BAG), BAG, Urteil vom 8.5.2014 – 6 AZR 246/12,

Sachverhalt:

Zum Verständnis der o. g. Begriffe Masseunzulänglichkeit, Neu- und Altmasseverbindlichkeit und zu den Hintergründen der Unterscheidung ist Folgendes auszuführen: Masseunzulänglichkeit ist ein Begriff aus dem deutschen Insolvenzrecht, der u. a. in der Insolvenzordnung (InsO) näher geregelt ist. Der Insolvenzverwalter hat im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stets zu beachten, dass die Insolvenzmasse, also das noch vorhandene Vermögen des Insolvenzschuldners, ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) zu decken. Wenn die Masse nicht mehr für die Kosten des Insolvenzverfahrens reicht (Massearmut), wird das Insolvenzverfahren gemäß § 207 InsO eingestellt. Stellt der Insolvenzverwalter nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fest, dass die

Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Masseverbindlichkeiten zu erfüllen (sog. „Insolvenz in der Insolvenz“), zeigt er dem Insolvenzgericht Masseunzulänglichkeit an. Diejenigen Verbindlichkeiten, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber vor der Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstanden sind bezeichnet man als sog. Altmasseverbindlichkeiten. Diejenigen, die nach der Anzeige begründet werden als Neumasseverbindlichkeiten. Bedeutung hat die Unterscheidung insofern, als Neumasseverbindlichkeiten bei der Verteilung des noch vorhandenen Vermögens vor Altmasseverbindlichkeiten befriedigt werden. Bestreben jedes Gläubigers ist es deshalb, dass seine Forderung möglichst eine Neumasseverbindlichkeit darstellt.

Im zugrunde liegenden Fall stritten die Parteien in der masseunzulänglichen Insolvenz darüber, ob Entgeltansprüche des Klägers (Arbeitnehmer) für November 2009 bis April 2010 nach bzw. trotz Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 InsO den Rang einer Neumasseverbindlichkeit hatten. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde am 29.04.2009 eröffnet und der beklagte Insolvenzverwalter kündigte das Arbeitsverhältnis noch an diesem Tag. Seit Eröffnung war das Insolvenzverfahren masseunzulänglich. Die Kündigung vom 29.04.2009 wurde aber später rechtskräftig für unwirksam erklärt und der Beklagte (Insolvenzverwalter) sprach eine weitere (Änderungs-)Kündigung am 27.10.2009 aus. Am 28.10.2009 forderte der Beklagte den Kläger zur Erbringung seiner Arbeitsleistung auf, was dieser am Folgetag unter Berufung auf sein Zurückbehaltungsrecht wegen der seit dem 01.05.2009 nicht mehr gezahlten Vergütung ablehnte.

Durch einen Vergleich beendeten die Parteien das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 30.04.2010. Hinsichtlich des noch streitigen Vergütungsanspruchs vertrat der Kläger die Auffassung, durch die Arbeitsaufforderung habe der Beklagte die Arbeitsleistung für die Masse in Anspruch genommen. Der Beklagte hielt dem entgegen, aufgrund der Ausübung des



Zurückbehaltungsrechts sei der Insolvenzmasse kein Vorteil zugeflossen.

Rechtliche Bewertung

Das BAG entschied, dass die streitigen Vergütungsansprüche keine Neumasseverbindlichkeiten i.S.v. § 209 InsO darstellen. Zwar habe der Kläger wegen Nichtzahlung der Vergütung ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB, sei nicht mehr zur Vorleistung nach § 614 BGB verpflichtet und der Annahmeverzug des Arbeitgebers ende wegen dessen Geltendmachung nicht gem. § 298 BGB. Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte die rückständigen Vergütungsansprüche, aus denen der Kläger sein Zurückbehaltungsrecht herleiten wollte, allerdings als sog. Altmasseverbindlichkeiten i.S.v. § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO abgewickelt.

Dies hatte der Kläger nicht beanstandet. Da nach § 210 InsO eine Zwangsvollstreckung wegen Altmasseverbindlichkeiten nicht möglich ist, könnten diese auch kein Zurückbehaltungsrecht begründen. Der Beklagte habe lediglich zu Recht die Erfüllung dieser Altmasseverbindlichkeit verweigert und den Kläger auf die Befriedigung als letztrangige Masseverbindlichkeit verwiesen. Zum insolvenzrechtlichen Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger stehe es in einem unauflösbaren Widerspruch, wenn dem Arbeitnehmer als Altmassegläubiger mit dem Zurückbehaltungsrecht ein besonderes Zwangsmittel zur Durchsetzung der vom Insolvenzverwalter nicht erfüllten Altmasseverbindlichkeiten zur Seite stünde.

Für eine solche Bevorzugung einzelner Gläubiger gebe es im Insolvenzrecht keine Rechtsgrundlage. Vielmehr habe der Kläger durch die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nach Arbeitsaufforderung verhindert, dass seine Arbeitskraft der Masse zugutekommt, so dass dieser kein Gegenwert zugeflossen sei.

Praxishinweis

Durch die Entscheidung des BAG steht fest, dass ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers nur für solche nicht gezahlten Vergütungen besteht, die auch durchsetzbar sind. Noch ungeklärt ist die Frage, ob auch Vergütungsrückstände vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ebenfalls kein Zurückbehaltungsrecht begründen können. Nach der vorstehenden Argumentation dürfte dies vermutlich zu bejahen sein. Denn der Regelung des § 210 InsO für Altmasseverbindlichkeiten, wonach die Zwangsvollstreckung in die Masse zur Durchsetzung von Altmasseverbindlichkeiten verboten ist entspricht das Vollstreckungsverbot für Insolvenzforderungen in § 89 InsO. Zudem würde dadurch der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger verletzt.

Wichtige Leitsätze

OLG Brandenburg: Mehrfachabtretung des Insolvenzschuldners

InsO §§ 48, 170; BGB §§ 407, 408

1. Tritt der spätere Insolvenzschuldner eine bereits im Wege der Global-Sicherungszeession abgetretene Forderung erneut an einen Dritten ab, so wird der Forderungsschuldner, der an den Dritten zahlt, unter den Voraussetzungen der §§ 408 I, 407 I BGB von seiner Schuld frei.

2. Ficht der Insolvenzverwalter sodann die Zahlung erfolgreich gegenüber dem Dritten an, so entsteht an dem zur Masse gelangten Geldbetrag kein Ersatzabsonderungsrecht des Sicherungszeessionars. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Brandenburg, Urteil vom 11.06.2014 - 7 U 89/13, BeckRS 2014, 14959

LG Münster: Vermutung des Vorliegens des Benachteiligungsvorsatzes

InsO § 133

Nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, welche der Schuldner in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zurzeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Der Benachteiligungsvorsatz ist gegeben, wenn der Schuldner bei Vornahme der Rechtshandlung (§ 140 InsO) die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg seiner Rechtshandlung gewollt oder als mutmaßliche Folge – sei es auch als unvermeidliche Nebenfolge eines an sich erstrebten anderen Vorteils – erkannt und gebilligt hat. Ein Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit kennt, handelt in aller Regel mit Benachteiligungsvorsatz. Dessen Vorliegen ist jedoch schon dann zu vermuten, wenn der Schuldner seine drohende Zahlungsunfähigkeit kennt. Dies ergibt sich mittelbar aus § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO. (Leitsatz der Redaktion)

LG Münster, Urteil vom 08.05.2014 - 102 O 82/13, BeckRS 2014, 16719

LG Tübingen: Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung steht Restschuldbefreiung entgegen

StGB § 283; InsO § 290

Die Versagungsgründe des § 290 InsO sind einer analogen Anwendung zugänglich. Eine bewusste Reduzierung auf die Fälle der §§ 283 ff StGB als sicheres Indiz für die Unredlichkeit des Insolvenzschuldners ist nicht festzustellen. Vielmehr kann aus der Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung ein gleichfalls sicheres Indiz für die Unredlichkeit des Schuldners entnommen werden, die bereits nach § 1 S. 2 InsO der Restschuldbefreiung als sehr wesentlichem Eingriff in die Rechte der Gläubiger entgegensteht. (Leitsatz der Redaktion)

LG Tübingen, Beschluss vom 09.10.2013 - 5 T 101/12, BeckRS 2014, 15588